

# Videüberwachung in St.Gallen – Konzeption und Umsetzung – eine Zwischenbilanz

1. Einführung
2. Ziele der Videüberwachung
3. Rechtliche Grundlagen
4. Organisatorische und technische Umsetzung
5. Würdigung – Erreichung der Ziele



# 1. Einführung

- Verschiedene Parlamentarische Vorstösse während der 1990er- und 2000er-Jahre zum Thema Sicherheit
- Videoüberwachung als Teil der städtischen Sicherheitskonzeption
- Notwendigkeit der Abwägung der Interessen (Grundrechtseingriff vs. Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung)
- Verhältnismässigkeitsprinzip als übergeordnetes und stets zu beachtendes Leitprinzip

## 2. Ziele der Videoüberwachung

- Verbesserung des subjektiven Sicherheitsgefühls
- Kriminalprävention
- Aufklärung von Straftaten
- «niederschwellige Kontaktaufnahme» mit der Polizei ermöglichen

### 3. Rechtliche Grundlagen

- Kanton: keine ausschliessliche Kompetenz

#### **A. Polizeireglement**

Polizeireglement vom 16.11.2004 (Stadtparlament)

- Annahme am 05.06.2005 durch Bevölkerung (65,8 Prozent Ja-Stimmen-Anteil)
- Kontrolle / Bestätigung am 14.12.2006 durch ein Bundesgerichtsurteil
- durch Stadtrat in Kraft gesetzt auf 01.10.2007

### 3. Rechtliche Grundlagen

#### A. Polizeireglement

- regelt u.a. die Überwachung des öffentlichen Grundes im Allgemeinen
- zum Bundesgerichtsurteil im Besonderen:  
Aufbewahrungsdauer des gespeicherten Bildmaterials wurde im Urteil des Bundesgerichts bestätigt bzw. als verhältnismässig erachtet (BGE 133 I 77)

### 3. Rechtliche Grundlagen

#### **B. Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund (1/3)**

- Das Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund wurde am 03.07.2007 durch den Stadtrat erlassen
- Das Reglement wurde am 19.07.2007 durch das zuständige Departement genehmigt und auf 01.10.2007 vom Stadtrat in Kraft gesetzt

### 3. Rechtliche Grundlagen

#### **B. Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund (2/3)**

- Es handelt sich um ein Vollzugsreglement zum Polizeireglement
- regelt die Einzelheiten der zulässigen Überwachung des öffentlichen Grundes (Videoaufnahmen werden grundsätzlich ohne Aufschaltung in der Einsatzstelle der Stadtpolizei gespeichert; eine Aufschaltung erfolgt aufgrund einer Alarmierung oder wenn eine besondere Gefahrenlage dies erfordert)
- trägt dem Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung

### 3. Rechtliche Grundlagen

#### **B. Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund (3/3)**

- Protokollierung der Aufschaltungen in Echtzeit und der Zugriffe auf gespeichertes Bildmaterial
- Einhaltung der Datensicherheit durch verschiedene Schutzmassnahmen (u.a. Verhinderung von Vernichtung, Verlust, Fälschung, Manipulation der Daten; spezifische Vorgaben betreffend die Ausgestaltung der Speicherung)
- Überwachung und Kontrolltätigkeit der rechtmässigen Durchführung der Videoüberwachung durch das unabhängige städtische Datenschutzkontrollorgan





### 3. Rechtliche Grundlagen

#### **C. Reglement über die Videoüberwachung im Umfeld der Arena St.Gallen**

- Das Reglement über die Videoüberwachung im Umfeld der Arena St.Gallen wurde am 28.08.2007 vom Stadtparlament erlassen
- Das Reglement wurde am 08.01.2008 vom zuständigen Departement genehmigt und auf 01.04.2008 vom Stadtrat in Kraft gesetzt

### 3. Rechtliche Grundlagen

#### **Basis: Krediterteilung für die Umsetzung**

- Kreditvorlage betreffend Sicherheitserhöhung durch Videoeinsatz und Alarmeinrichtungen über CHF 2,48 Mio.
- vom Stadtparlament am 28.08.2007 befürwortet
- fakultatives Referendum, vom Stimmvolk am 25.11.2007 angenommen (mit 63,3 Prozent Ja-Stimmen-Anteil)

### 3. Rechtliche Grundlagen

#### **Erlass von Allgemeinverfügungen – Standorte**

- Brühltor-Passage
- Bahnhof-Unterführung
- Rathaus-Unterführung
- Bereich Bohl
- Es handelt sich um vier neuralgische Orte in der Innenstadt

## 4. Organisatorische und technische Umsetzung

- im Grundsatz gilt: keine Echtzeitüberwachung («Live-Überwachung») des öffentlichen Grundes
- Kombination von Videotechnik und Kontaktsäulen
- klare bzw. offene Kennzeichnung der Standorte, die videoüberwacht werden



## 4. Organisatorische und technische Umsetzung

- keine neuen Standorte seit Einführung der Videoüberwachungsmassnahmen
- Standorte der Kontaktsäulen sind gut erkennbar («SOS»-Hinweisschilder)
- das Zusammenspiel sämtlicher Akteure funktioniert bzw. hat sich bewährt



## 5. Würdigung – Erreichung der Ziele

- aktuell: Evaluation
- das entspricht (auch) dem Verhältnismässigkeitsprinzip
- Parlamentarischer Vorstoss (Postulat) stellt Fragen hinsichtlich der Wirksamkeit der Massnahmen

## 5. Würdigung – Erreichung der Ziele

### **Entwicklung der Kriminalität in St.Gallen**

- Kriminalitätsbelastung ist im Kanton St.Gallen und auch in der Stadt St.Gallen im Allgemeinen (erfreulicherweise) leicht rückläufig

## 5. Würdigung – Erreichung der Ziele

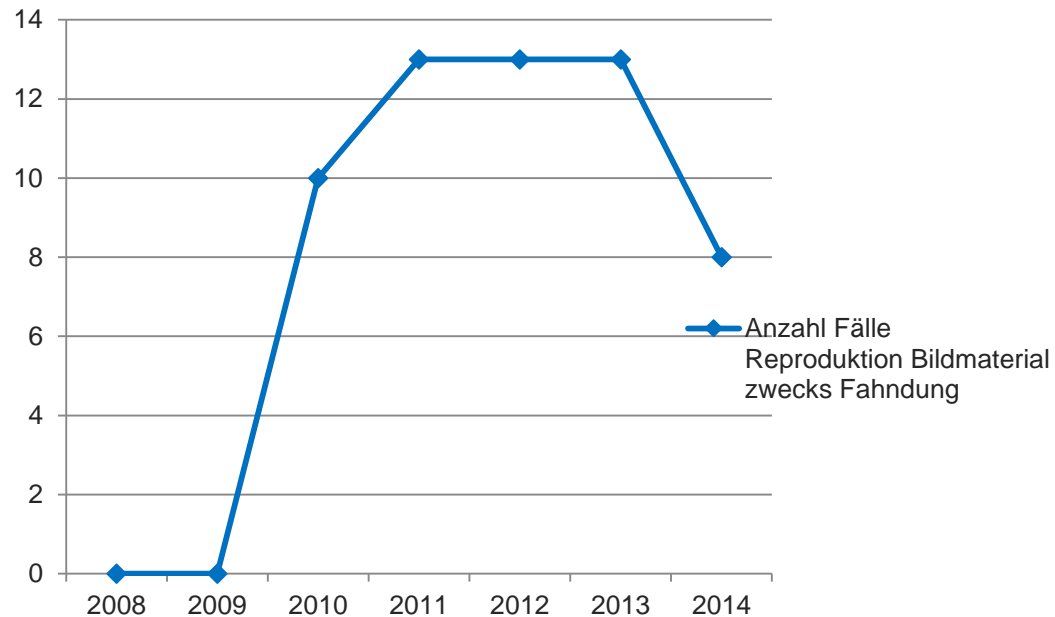
### **Herausforderungen / Einschränkungen**

- Die Ergebnisse bereits durchgeführter Studien zur Wirksamkeit der Videoüberwachung sind im Allgemeinen eher uneinheitlich bzw. teilweise widersprüchlich



## 5. Würdigung – Erreichung der Ziele

### Fahndungsfälle



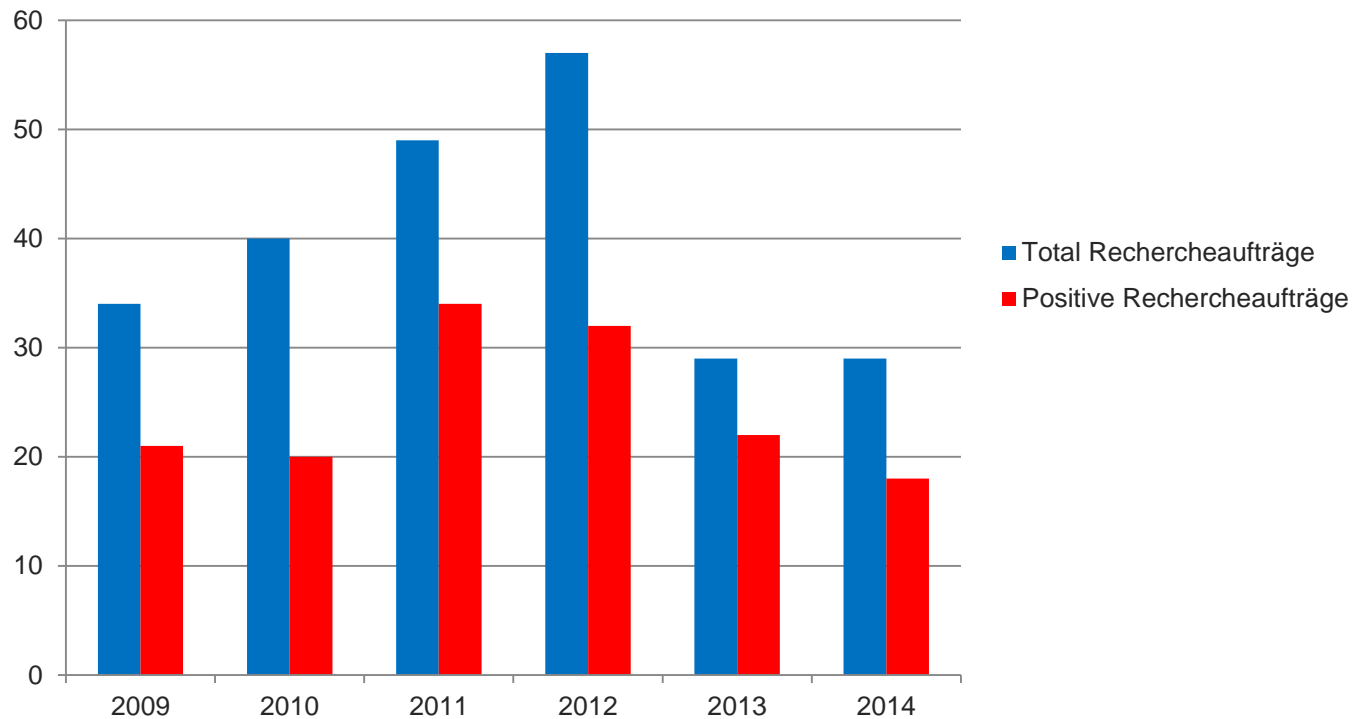
## 5. Würdigung – Erreichung der Ziele

### Rechercheaufträge

- Mittels Editionsverfügung können Strafverfolgungsbehörden Einsicht in gespeichertes Bildmaterial nehmen
  - In den Bereichen Brühltor, Rathaus, Bahnhof und Bohl ist es in der Vergangenheit mehrfach gelungen, die Beweisführung betreffend (teils schweren) Straftaten wesentlich zu erleichtern
- => ein gewichtiges Pro-Argument für den Einsatz von Videotechnik zwecks Überwachung des öffentlichen Grundes!

## 5. Würdigung – Erreichung der Ziele

### Rechercheaufträge als Instrument der Strafverfolgungsbehörden



## 5. Würdigung – Erreichung der Ziele

### **subjektives Sicherheitsempfinden**

- Subjektives Sicherheitsempfinden – Begriffliches
- es geht im weitesten Sinn um «Kriminalitätsfurcht»
- da es sich um ein Gefühl handelt, lässt es sich nicht anhand «klarer Fakten» feststellen
- Frage: Wie kann das subjektive Sicherheitsempfinden dennoch eruiert werden?

## 5. Würdigung – Erreichung der Ziele

### Zusammenfassung bisheriger Erkenntnisse

- Der Einsatz von Videoüberwachungsmaßnahmen im öffentlichen Raum kann sich auf klare Rechtsgrundlagen stützen
- das Verhältnismässigkeitsprinzip als Leitprinzip wurde und wird stets berücksichtigt
- nicht alle (Neben-)Ziele lassen sich überprüfen
- unbestritten aber: Videoüberwachung als wichtiges und insbesondere taugliches Mittel zwecks Aufklärung von (teils schweren) Straftaten